



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock (Entschädigungssatzung - ES)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 155 a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1)

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2)

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 5 Stunden                      8,00 EUR je Stunde
- von mehr als 5 Stunden            40,00 EUR Tageshöchstsatz.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1)

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2)

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

(1)

Stadträte, Ortschaftsräte der Ortsteile Sosa, Wildenthal und Carlsfeld und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

...

(2)

Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt:

- bei Stadträten und Mitgliedern der Ausschüsse 30,00 EUR
- bei Ortschaftsräten 15,00 EUR.

(3)

Die nach § 54 Absatz 1 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu § 3 Absatz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 1. Stellvertreter 35,00 EUR
- 2. Stellvertreter 20,00 EUR.

(4)

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5)

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(6)

Das Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über 2 Stunden erstreckt.

## § 4

### Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1)

Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2)

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155 a Absatz 3 SächsBG.

## § 5

### Entschädigung für Wahlhelfer

(1)

Für die Durchführung von Wahlen durch die Stadt Eibenstock bestellte Wahlhelfer erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 für den gesamten Wahltag für die Tätigkeit

- als Wahlvorsteher 35,00 EUR
- als Wahlhelfer 25,00 EUR.

...

(2)

Die Festsetzung höherer Beträge durch Landes-, Bundes- oder Europarecht bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock (Entschädigungssatzung – ES) vom 20. Januar 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Juli 2014 außer Kraft.

Eibenstock, 28. Februar 2020

Uwe Staab  
Bürgermeister